**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 35

**Artikel:** Für die Kursaalinitiative ein überzeugtes ja!

Autor: Tschumi

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-582240

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verlangte seinerseits Bezahlung seines Restguthabens. Er ging gerichtlich vor und ber Richter verurteilte ben Raufer dann auch zur Bezahlung des vollen Raufpreises. Dieses Urteil, obschon es vollständig richtig ift, hat auf Seiten des Räufers eine außerordentliche Emporung herporgerufen und er hatte außerordentlich Muhe, fich mit dem Entscheibe abzufinden.

Bunachft muß im vorliegenden Falle folgendes feftgeftellt werden: Wenn jemand eine Ware auf Besichti. gung hin tauft, fo geht bamit die Gefahr ber Sache mit Abichluß bes Bertrages auf ben Erwerber über. Der Räufer wird bei einem berartigen Bertaufsabschluß sofortiger Eigentumer ber Bare. Der Bertrag ift erfüllt, und es kann der Raufer nicht mehr darauf zurücktommen. Namentlich aber kann bei einem berartigen Raufe unter keinen Umftanden eine Mängelruge erhoben werben. Sochstens tame eine Mangelrage in Frage für Mangel, die ichon jur Beit bes Vertragsabichluffes beftanden, bamals aber verborgen waren. Mangel jedoch, die, wie im porliegenden Falle nach Bertragsabichluß eingetreten find, können nicht geltend gemacht werden. Der Käufer hätte fich eben im vorliegenden Falle auch etwas um das Sols bekummern follen; er hatte vielleicht mal hingehen konnen, fich über Lage und Standort der Stamme orientieren, und nachsehen, ob das Soly schaden leidet oder nicht.

Es ift noch beizufügen, daß ber Räufer bei Raufabschluß dem Verkäufer noch schriftich bestätigt hat und ihm darin ausdrücklich geschrieben hat, daß er wurm-freies Holz gekauft habe. Diese Bemerkung ift aber deshalb bedeutungslos, weil das Holz auf Befichtigung bin gekauft worden war und nachweisbar im Zeitpunkt bes Raufabschluffes der Wurm noch nicht im Holz war. Satte ber Raufer bas Solz ohne vorherige Besichtigung gekauft und im Raufvertrag ausdrücklich Lieferung wurmfreien Holzes abgemacht, so hätte der Käufer in diesem Falle bei Lieferung wurmftichigen Solzes die Lieferung zur Berfügung ftellen können. Wird aber eine Ware vor bem Raufe besichtigt, fo tann fie nachher megen außerlich mahrnehmbarer Mängel überhaupt nicht mehr zur Berfligung gestellt werden. Daran andert auch die Tat-sache der Frankolieserung nichts.

Die gleichen Grundfage find natürlich ebenfalls maß. gebend beim Schnittwarenhandel. Wenn man Schnittwaren auf Besichtigung hin kauft und sie nachher längere Beit noch beim Käufer liegen läßt, so trägt der Käufer die Gesahr sur Beranderungen. Wenn dann spater in einem folden Falle ber Bertaufer die Schnittmaren liefert und fich diefelben in bedentlich schlechterem Buftande befinden als jur Beit bes Abichluffes, fo kann auch in einem folchen Falle niemals eine Mangelruge erhoben werden, noch tann die Ware jur Verfügung geftellt werden. Bochftens tonnte ber Raufer eine bloße Schabenersattlage einreichen, wenn etwa ber Bertaufer entgegen seiner Instruction gehandelt hat und ihm daburch Schaden zugefügt hat. Bon einem Zurucksommen auf den Kausvertrag kann aber nicht die Rede sein.

Wir möchten biefe Ausführungen in folgenden Schlußfolgerungen zufammenfaffen:

1. Beim Rauf auf Befichtigung hin geht bas Gigen-tum und die Gefahr an der Sache fofort auf ben Raufer über.

2. Die Geltendmachung einer Mangelruge für außer: lich mahrnehmbare Mangel ober eine zur Berfügungftellung der Ware nach erfolgter Lieferung ift beim Rauf auf Befichtigung bin grundfaglich ausgeschloffen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

# Kür die Rursaalinitiative ein überzeugtes

Jal

Es dürfte neben ber schweizerischen Gewerbegefetge bung taum eine Frage geben, die ben Gewerbeftanb fo fehr berührt, wie die Frage der Förderung des Frem' benvertehrs und ber Erhaltung ber Rurfale. Der Gewerbeftand muß darum in der Abstimmung vom 2. De gember nachfthin feine gange Stimmfraft für bie Annahme der Kursaalinitiative in die Wagschale werfen. In aller Rurge follen junachft bie Momente bertihrt werden, aus welchen die heutige Situation im Fremben vertehr hervorgegangen ift.

In die Bundesverfassung von 1874 wurde ein Ar-

titel 35 folgenden Wortlautes aufgenommen:

I "Die Errichtung von Spielbanken ift unterfagt. Die zurzeit beftehenden Spielbanten muffen am 31. Dezem" ber 1877 geschloffen werden.

Allfällig felt bem Anfang bes Jahres 1871 erteilte oder erneute Konzessionen werden als ungültig erflärt. Bas gab Beranlaffung zur Aufnahme diefer Be-

ftimmung in die Bundesverfaffung?

In Saxon (Ballis) bestand eine Spielbant nach bem Muster von Monaco, beren Unterdrückung in bet Tat angezeigt war. Rursaalspiele aber, wie sie heute in Frage ftehen und die mit Spielban, ten nicht vergleichbar find, gab es bamals noch nicht. Die Beftimmung bes Art. 35 fonnte alfo nicht auf die Rurfaalspiele beziehen. Diese Festfiellung hat auch der Bundesrat in seiner Berordnung vom 12. September 1913 ausdrücklich gemacht; er fagt bort, daß die Kursaalspiele nicht als Spielbanken zu betrach ten seten und infolgedeffen nicht unter Art. 35 bet Bundesverfaffung fallen.

Die Rursaalspiele, wie fie beispielsweise in Mon, treur, Interlaten, Bern, Baben, Lugern und Bugano betrieben murben, haben nie ju irgendwelchen Rlagen Anlaß gegeben. Sie murben eingeführt, weil man sie seinen ber fremden Gafte munschte, welche barin eine harmlose Unterhaltung fanden. Was fich an Ein nahmen aus diefem Spiel ergab, reichte gerade hin, um die Roften für die Rurfale, die Rurgarten und die Bro menaden zu beftreiten, welche ben Fremden gur Berfil. gung gestellt wurden, und burften als Beitrag berfelben an diefe Roften betrachtet werden. Bas barüber hinaus. ging, murbe wohltätigen Zweden zugewendet.

Mißbrauche kamen bei diesen Kursaalspielen nicht vor. Ste fanben in einem offenen Saal ftatt, wo gar teine Möglichkeit beftand, fich nach irgend einer Gette hin et was zu geftatten, was nicht vor die volle Offentlichkeit hätte gebracht werden dürfen. Dieses Zeugnis ftellen ble Bolizeidirektoren der Rurfaalkantone den Rurfaalfpielen übereinftimmend und refilos aus. Niemals ergab fc ein Grund zu einem Eintreten. Einzig in Genf, mo bas Spiel nicht durch eine Aursaalunternehmung, son' bern durch einen Bächter betrieben wurde, gab es bie Alagen Anlag Der Mundesset alle factor, gab es bie Rlagen Anlag. Der Bundesrat ging sofort daran, die bortigen Digbrauche zu unterbruden, worin er möglichet weise von ber Genfer Regterung nicht gerabe bie gewünschte Unterftügung fand. Damit wurde die öffent liche Meinung gegen die Rursaalspiele überhaupt aufge peitscht, was zu einer Initiative im Sinne ber Aufhe, bung ber Kurfaalspiele führte.

So kam die Berbotsinitiative vom Jahr 1914 30 ftande, über welche infolge des eingetretenen Belifrieges erft im Jahre 1920 abgeftimmt wurde. Der Bundestal bekämpste diese Initiative, weil er in richtiger Erkennt, nis, daß deren Annahme den Fremdenverkehr beeintrach

ligen werbe, sich über alle die Schädigungen klar war, welche damit unserer ganzen Bollswirtschaft zugefügt wurden. In den eidgenöffischen Raten ftellte man dem Initiativvorschlag einen Gegenvorschlag entgegen, ber gleichzeitig mit ber Initiative zur Abstimmung tam. Damit mutete man bem Referendumsbürger zuviel

Er tam aus ber Geschichte nicht recht heraus. Das, Abstimmungsergebnis war bemgemäß ein verworrenes und nach langem Sin und Her stellte man schließlich fest, daß die Berbotstnitiative mit 6633 Stimmen angenommen worden sei. Von 7 Kantonen hatte man nicht

einmal mehr das Unterlagsmaterial.

Das Verbot der Kursaalspiele trat im Frühling 1925 in Rraft. Wenige Jahre haben genügt, um feine verhangnisvolle Wirkung bargutun. Die Rurfale tampfen mit gewaltigen Desiziten, und wenn nicht in kurzer Zeit eine Anderung eintritt, steht ihre Existen in Gesahr. Sie mussen aufgehoben werden. Damit wird unser Fremdenverkehr und mit ihm unfere Boltswirtschaft Gwer betroffen. Bor allem werden unsere Gewerbe barunter ju leiben haben, bie Baugewerbe, bie Nahrungsmittelgewerbe, die Befleibungsgewerbe und manche andere, die direkt auf den Frem-benverkehr eingestellt find, wie 3. B. die Schniglerei und die Klöpplerei.

Und nun, schweizerischer Gewerbeftand, wird es an dir sein, die Schädigungen, welche die Berbotsinitiative gebracht hat, wieder zu korrigieren. Das will die

Rurfaal-Initiative,

welche die bis jum Frühling 1925 betriebenen harmlosen Rursaalspiele wieder zulassen und damit die Kursiële erhalten und unsern Fremdenverkehr fördern will. Wie die Intiiative abgefaßt und der vorgeschlagene neue Artifel 35 der Bundesverfassung redigiert ift, find Dißbrauche irgendwelcher Art dirett ausgeschloffen. Man lann also mit gutem Gewiffen bem neuen Borschlage ble Buftimmung geben. Und ernft und bringend muß bem Gewerbestand in seinem ureigensten Interesse ber Rat erteilt werden, am 2. Dezember nächsthin für diese Borlage ein überzeugtes Ja in die Urne zu werfen!

Bern, den 10. November 1928.

Der Prästdent des Schweizer- Gewerbeverbandes: Dr. Tichumi, Nationalrat.

## Rulturaufaaben.

(Uus dem "Schweizer. Gewerbekalender" 1929. Verlag Büchler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Der größte Reichtum eines Bolles ift feine Arbeits. traft. Der Wert der Arbeitstrafte wird beftimmt burch ben Sobegrad ber nationalen Rultur. Diefe zu erhalten und ju fordern, gehört zu ben vornehmften Aufgaben bes Staates.

Als wesentliche Kulturaufgaben sind zu nennen: Bermehrte Förderung ber Berufstüchtigkeit, Erhaltung eines gefunden, arbeitskräftigen und arbeitsfreudigen Nach-dies, gesehliche Ordnung der Arbeits- und Lehrver-hältnisse, Schutz der redlichen Arbeit.
Diese Aufgaben sollten gelöst werden namentlich durch

ble etdgenöffische Gewerbegesetzgebung, deren ernsthafte Anhandnahme und Erledigung der Gewerbestand seit

Jahren verlangt.

Die heutige Wirtschaftslage lehrt uns ferner in einbringlicher Weise, durch vermehrte Staats und Gelbft bille dafür zu forgen, daß unsere Arbeitskräfte nicht durch gunfligere Arbeitsbedingungen ober billigeren Lebensunlerhalt zur Auswanderung verleitet werden. Nach dieser Richtung tätig zu sein, heißt ebenfalls Kulturarbeit leiften.

Die Losung unseres Gewerbe- und Handelsstandes für die Butunft muß fein: Wo möglich und folange wie möglich mit bem Staat für die private Wirtschaft. Das große Biel unferes Strebens fet aber ber wirtschaftliche

Friede.

Friede, Freiheit, Recht und Ordnung find bie Grundlagen alles wirtschaftlichen Bebeihens. Die freie Berufsausübung darf nicht durch allzu enge Borschriften eingeengt und behindert werden. Die Arbeitsfrafte und geiftigen Anlagen muffen fich frei entwickeln und jum Boble ber Gesamtheit auswirken tonnen. Die mahre Freiheit will jedoch teine rechtmäßigen Intereffen verleten. Mit ber Frethett muß alfo auch bie Ordnung verbunden fein, damit die ungebundene Freiheit nicht mißbraucht wird.

## Existenzminimum des Sandwerkmeisters.

(Rorrefponbeng.)

Rach unferm Schuldbetreibungsgefet tonnen Lohnguthaben, Gehalte und Dienfteinkommen nur soweit ge. pfandet werden, als fie nicht nach dem Ermeffen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und feiner Familie unumganglich notwendig find. Obwohl nun das Gefet unter Begriffen Lohnguthaben, G. halten und Dienfteinkommen in erster Linte die Bergutung bes Arbeitgebers an den Angestellten aus Dienstoertrag im Auge hat, ift die Rechtsprechung richtigerweise entsprechend bem wirt. lichen Sinn des Gesetzes dazu gekommen, auch Forderungen des handwerkmeisters aus Werkvertragen insoweit als unpfandbar zu bezeichnen, als barin ber Ertrag ber eigenen Arbeit des Schuldners enthalten ift. Gelbfiverftandlich sind auch solche Forderungen aus Werkverträgen nur soweit unpfandbar, als fie für den Unter-halt des Schuldners und seine Familie unbedingt notwendig find. Derjenige Teil der Forderung aus Wertvertrag aber, ber bie Entschädigung für verwendetes Material und den Lohn einer Silfstraft (Arbeiter, Behilfen usw.) barftellt, tann unbeschränkt gepfändet werben, abgesehen davon, ob Material und Lohn bezahlt feten.

Die Betreibungsbehörden gehen bei diefer Brazis das von aus, daß auf das wirtichaftliche Berhaltnis abzuftellen fet und daß ber Sandwertmeifter nicht ichlechter geftellt werden dürfe als ber Lohnarbeiter, der ja ohnehin alle Ristlen bes selbständigen Berufes übernommen hat. Würde man dem Sandwerker das Arbeitsprodukt im vollen Umfang pfanden, fo wurde er ja aller Mittel beraubt, um feinen Beruf weiter ausüben zu tonnen. Damit ift die Praxis dazu gelangt, auch den in Rot geratenen Handwerter zu schützen und ihm dasselbe Recht angebeihen ju laffen, bas ber unfelbftanbig Erwerbenbe icon langft genoß.

Dr. B. Glarner, Rechtsanwalt, Burich.

## Uolkswirtschaft.

Fabritbauten. Durch die Gibgenöffischen Fabritinfpettorate find in den Monaten Januar bis Ottober 1928 insgesamt 808 Bauvorlagen begutachtet worden; davon 156 Neubauten. Die meisten Borlagen betreffen die Maschinenindustrie, die chemische Induftrie, die Metallinduftrie und die Holzinduftrie.

Revision der tantonal-gurcherifden Strafen. und Baugefeggebung. Der Berband gurcherifder Gemeindeprafibenten nahm an feiner Generalversammlung, geftüt auf ein orientierendes Referat von Gemeindeingenieur Aufdermauer folgende Resolution an: "Der Berband